



Gemeinde-Info

vom 19. Juli 2012

Nr. 29

Verordnung über den Bau von Zweitwohnungen

Der Obwaldner Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Vorhaben des Bundesrats, mittels einer Verordnung Rechtssicherheit bei den übergangsrechtlichen Fragen zum neuen Verfassungsartikel zu schaffen. Und er schliesst sich in seiner Beurteilung des Verordnungsentwurfs zur Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative der Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz und der Haltung der Regierungskonferenz der Gebirgskantone an.

Am 11. März 2011 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Volksinitiative "Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen" angenommen. Eine von der Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete in der Folge den Entwurf einer Verordnung, um die drängendsten vom Verfassungstext offen gelassenen Fragen zu klären.

Begriff Zweitwohnungen ist zu klären

In der Beurteilung des Verordnungsentwurfs schliesst sich der Regierungsrat inhaltlich den Stellungnahmen der Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) an. Wie er im Schreiben an das UVEK festhält, begrüsst er insbesondere, dass der Begriff der Zweitwohnungen geklärt und zudem geregelt wird, wie die Gemeinden zu bestimmen sind, in welchen keine neuen Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen.

Ausserdem begrüsst der Regierungsrat, dass in der Verordnung ausdrücklich festgehalten wird, dass Wohnungen, die am 11. März 2012 bereits bestanden, im Rahmen der vorbestandenden Bruttogeschossfläche weiterhin umgenutzt werden können. Hingegen bedauert der Regierungsrat, dass im Verordnungsentwurf die Frage offen gelassen wird, was für Zweitwohnungen gilt, die zwischen dem 11. März 2012 und dem 31. Dezember 2012 gebaut oder bewilligt werden. Indem die Klärung dieser Frage den Gerichtsinstanzen überlassen bleibt, schafft die Verordnung in einer zentralen Frage die Rechtssicherheit nicht.



Auch Engelberg hätte gerne klare Antworten auf noch offene Fragen zur Zweitwohnungsinitiative.

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis

27. August 2012 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

- Gesuchsteller: Bernhard Amstutz, Oberbergstrasse 84, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Renovation Fassade, Balkongeländer und Fensterläden
Ort: Parzelle Nr. 674, Oberbergstrasse 84, GB Engelberg
Zonen: W2A
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

- Gesuchsteller: bdk Immobilien AG, Riedenmatt 2, 6371 Stans
Bauvorhaben: Montage eines Verkehrsspiegels
Ort: Parzelle Nr. 460, Studentenweg 8/10, GB Engelberg
Zonen: ÜG
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gemeindehaus

Zu vermieten ab 1. September 2012 oder nach Vereinbarung im Gemeindehaus (Dorfstrasse 1)

5-Zimmerwohnung

im 4. Obergeschoss

Mietzins CHF 1'630.00 pro Monat, inklusive Nebenkosten

Interessenten melden sich bitte bei der Finanzverwaltung Engelberg
Telefon 041 639 52 12.

Öffnungszeiten Entsorgungshof Wyden

Montag, Dienstag:	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch:	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten kann wie bisher Kehricht via Presscontainer und Grüngut via Mulde entsorgt werden. Neu werden das Astmaterial und das Grüngut separat gesammelt.

Helle Köpfe sieht man auch im Dunkeln

Auch während den Sommermonaten haben Fussgänger und Radfahrer nachts ein dreimal höheres Unfallrisiko als am Tag. Bei Regen, Schnee und Gegenlicht erhöht es sich sogar bis auf das Zehnfache. Helle Köpfe sieht man auch im Dunkeln: Fussgängerinnen und Fussgänger wie auch Radfahrende haben zahlreiche Möglichkeiten, sich rundum sichtbar zu machen. Insbesondere lichtreflektierendes Material erhöht die Sichtbarkeit bei Nacht. Sichtbarkeit ist auch am Tag für Fahrzeuglenkende ein wichtiges Thema.



Schalteröffnungszeiten

Gemeindekanzlei	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Samstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Bauamt, Finanzverwaltung und Sozialdienst	Montag bis Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
	Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Samstag	geschlossen

Eidgenössisches Jagdbanngebiet Huetstock: Lösung für bestehende Konflikte gesucht

Das eidgenössische Jagdbanngebiet Huetstock erstreckt sich im Gebiet Jochpass-Titlis teilweise auf touristisch intensiv genutzte Gebiete (Variantenfahren). Mit der Teilgebietsentlassung sollen die bestehenden Konflikte zwischen touristischen und Naturschutzinteressen beigelegt und zukünftige Entwicklungen ermöglicht werden. Eine Arbeitsgruppe prüft zur Zeit, ob und unter welchen Bedingungen eine Entlassung eines Teilgebietes möglich ist.

Das Jagdbanngebiet Huetstock liegt zwischen dem Engelberger- und dem Melchtal in den Kantonen Obwalden und Nidwalden. Gemäss Bestimmungen der Jagdbanngebiete soll das Jagdbanngebiet um den Huetstock als Lebensraum für Säugetiere und Vögel erhalten und vor Störungen geschützt werden. Dasselbe Gebiet wird im Richtplan des Kantons Nidwalden teilweise als touristisches Intensivnutzungsgebiet bezeichnet und dementsprechend genutzt. Nach einer Besprechung zwischen Vertretern der Regierungen der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie Organen der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG im Herbst 2010 wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt die bestehenden Konflikte aufzuarbeiten und nach Lösungen für die Zukunft zu suchen. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Vorsteher des Amtes für Raumentwicklung und Verkehr und dem Vorsteher des Amtes für Wald und Landschaft des Kantons Obwalden sowie dem Vorsteher des Amtes für Raumentwicklung und dem Leiter der Fachstellenleiter Jagd und Fischerei des Kantons Nidwalden.

Teilgebietsentlassung wird geprüft

Nach diversen Abklärungen und einer Sitzung mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU, kam die Arbeitsgruppe in Absprache mit dem eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zum Schluss, dass eine Entlassung eines Teilgebietes des eidgenössischen Jagdbanngebietes Huetstock weiter zu verfolgen ist. Begründet wird der Entscheid vor allem damit, dass auf Grund des touristischen Feinkonzepts Engelberg-Wolfenschiessen und bereits heute bestehenden Nutzungen gewisse Widersprüche zu den Schutzziele betreffend die Fauna und Flora im Gebiet des Trübsees bestehen.

Eine Teilgebietsentlassung erfolgt durch den Bundesrat. Eine solche Entlassung aus dem eidgenössischen Jagdbanngebiet Huetstock muss im öffentlichen Interesse und gut begründet sein. Zudem muss ein mindestens gleichwertiger Ersatz bezüglich Fläche und Lebensraumqualität für die Wildtiere gewährleistet werden. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, den Regierungen der Kantone Obwalden und Nidwalden verschiedene Ersatzmöglichkeiten vorzuschlagen. Das aus dem Jagdbanngebiet Huetstock zu entlassende Teilgebiet, wie auch die in Frage kommenden Ersatzgebiete, werden nun bezüglich Qualität wildtierbiologisch begutachtet. Aufgrund der Gutachten wird die Arbeitsgruppe zusammen mit Vertretern des Bundes eine Interessenabwägung vornehmen sowie der Obwaldner und der Nidwaldner Regierung einen andern Lebensraum als Ersatz-Banngebiet vorschlagen. Die erarbeitete Lösung ist von den zuständigen Regierungen dem Bundesrat zur Prüfung und Beschlussfassung zu unterbreiten.